

# AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

– Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Seddiner See	Seite 1
– Bekanntmachungsanordnung	Seite 5
– Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung der Hundesteuer	Seite 5
– Bekanntmachungsanordnung	Seite 7
– Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ gemäß § 13 BauGB	Seite 7
– Bekanntmachungsanordnung	Seite 7
– Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche 06/04	Seite 8
– Bekanntmachungsanordnung	Seite 8
– Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbestraße Nord“	Seite 9
– Bekanntmachungsanordnung	Seite 9
– Aus der 6. Gemeindevertretersitzung	Seite 10
– Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See	Seite 13

### Informationen aus der Gemeindeverwaltung

– Rekonstruktion der Waldstraße	Seite 14
– Schließzeiten der Kindertagesstätten 2007	Seite 15
– Mitteilung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) „Nieplitz“	Seite 15
– Sprechstunden des Revierpolizisten	Seite 15
– Gratulationen	Seite 15

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Seddiner See

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Dezember 1991 (GVBl. BB. S. 636) in der Fassung vom 26. September 1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179,182) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See in ihrer Sitzung am 17.10.2006 mit Beschluss-Nr. 47/06/2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Verkehrsflächen
- § 2 öffentliche Anlagen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 4 Sicherung des Verkehrsraums
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Hausnummern, Anbringen von Schildern
- § 7 Ordnung und Sauberkeit der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 8 Anliegerpflichten
- § 9 Plakatieren
- § 10 Verschmutzung durch landwirtschaftliche oder bauliche Arbeiten
- § 11 Reinigung von Fahrzeugen
- § 12 Schutz vor Lärm und anderen Immissionen

- § 13 Ausnahmen und Erlaubnisse
  - § 14 Ordnungswidrigkeiten
  - § 15 Inkrafttreten
- BÜBGEKATALOG

#### Abschnitt 1 Begriffsbestimmung

#### § 1 Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Dazu gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Wege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen und -buchten, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

#### § 2 Öffentliche Anlagen

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, Gebäude öffentlicher Behörden, Denkmäler, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kommunikations-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Hinweiszeichen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Straßenbäume sowie Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Ufer und Böschungen von Gewässern, Ruhebänke.

**Abschnitt 2****Allgemeine Ordnung auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen****§ 3****Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen**

- (1) Es ist untersagt, Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen oder auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu übernachten.
- (2) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ohne Erlaubnis, ist in den öffentlichen Anlagen verboten.
- (3) In den öffentlichen Anlagen dürfen Pflanzen, Sträucher und Einrichtungsgegenstände, wie Bänke, Tische und Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder nicht unbefugt benutzt, beschädigt oder beschmutzt und nicht von ihrem bestimmungsgemäßen Platz entfernt werden.
- (4) Das Befahren der öffentlichen Anlagen und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen ist untersagt, ausgenommen das Befahren mit Rollstühlen. Das Radfahren auf Spielplätzen, Sportanlagen, Rasenflächen und besonders ausgeschilderten Wegen und Anlagen ist verboten.
- (5) Die Nutzung der Spielplätze ist Kindern bis zu 14 Jahren und die der Bolzplätze Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren vorbehalten. Die Nutzungszeiten sind täglich von 8.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit festgeschrieben. Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nicht mit Tieren (außer Blindenhunde) betreten werden.
- (6) Das Zelten und Nächtigen ist nur auf den dafür vorgesehenen Campingplätzen erlaubt.
- (7) Im Haushalt und Betrieben anfallender Müll darf nicht in die Papierkörbe und dafür nicht vorgesehene Container gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (8) Das Ablegen von Material neben den öffentlichen Sammelbehältern ist nicht gestattet, auch dann nicht, wenn sich die Materialien in Säcken, Tüten, Kartons o. ä. befinden.
- (9) Das Einwerfen von Glas, Glasbruch und Weißblech in öffentlichen Sammelbehältern ist nur außerhalb der Ruhezeiten erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen dieser Materialien grundsätzlich untersagt.
- (10) Niederschlagswasser aus Grundstücken und Dachentwässerungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen) bzw. in die Straßenkanalisation abgeleitet werden, sondern sind auf eigenem Grundstück zu versickern.

**§ 4****Sicherung des Verkehrsraums**

- (1) Gegenstände dürfen in Straßen und öffentlichen Anlagen nur so angebracht, aufgestellt und ausgehängt werden, dass Personen weder behindert noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Einfriedungen vor Grundstücken an der Straßenfront müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, dass sie andere Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (3) Bäume, Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände, die an der Straßenseite von Gebäuden angebracht sind, dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.
- (4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen und Ähnlichem verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (5) Bäume und Sträucher, die über der Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen über Gehwegen eine lichte Höhe von 3 Metern über Fahrbahnen von 4 Metern, freilassen.

**§ 5****Tierhaltung**

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt,

hat dafür zu sorgen, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Diese Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Halter oder Führer von Tieren haben beim Ausführen derselben zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um anfallende Rückstände unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen befugter Kontrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen.

- (2) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (auch im Wald § 15 Abs. 8 WaldG) nur von aufsichtsfähigen Personen an einer reißfesten Leine geführt werden. Bissigen oder böartigen Hunden ist ein sicherer Maulkorb anzulegen und sind an einer höchstens 2 m langen reißfesten Leine zu führen. Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze und an öffentliche Badestellen mitgeführt werden.
- (3) An den Eingängen von eingefriedeten Grundstücken, auf denen Hunde frei umherlaufen, ist durch ein gut leserliches Schild darauf hinzuweisen.
- (4) Hunde unterliegen der allgemeinen Anzeigepflicht bei der Gemeindeverwaltung Seddiner See und haben die Steuermarke stets sichtbar zu tragen.

**§ 6****Hausnummer, Briefkästen, Namensanbringung und Anbringen von Schildern**

- (1) Der Eigentümer oder der ihm gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, dass auf eigene Kosten an jedem bebauten Grundstück die von der Gemeinde Seddiner See festgesetzte Hausnummer angebracht ist. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von 1,5 Meter bis 2,5 Meter anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Ist die Sicht auf die Hausnummer durch eine Einfriedung oder dergleichen verdeckt, so ist die Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingang zu befestigen bzw. separat anzubringen.
- (3) Jedes Grundstück ist mit einem handelsüblichen Briefkasten und die dazugehörige Namensanbringung auszustatten.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und die Veränderung von Verkehrsschildern und Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind zu dulden, soweit eine anderweitige Anbringung nicht möglich ist.

**§ 7****Ordnung und Sauberkeit der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen**

- (1) Es ist untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Parkplätze sind zweckentsprechend zu nutzen. Auf Parkplätzen ohne Parkflächenmarkierung ist platzsparend zu parken. Nicht zugelassene Fahrzeuge sind unverzüglich aus öffentlichem Verkehrsraum zu entfernen. In der Ladezone von Müll- und Wertstoffcontainern ist das Parken verboten.
- (3) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen oder Abfall, Lebensmittel, Papier, Glas, Verpackungsmaterial sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, auch in nicht dafür zugelassene Müllbehälter;
  2. das Reinigen von Gegenständen aus offenen Fenstern, Balkonen oder Terrassen oder vor den Türen,
  3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen;
  4. die Versickerung oder die Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das Kanalnetz oder in den Boden;
  5. das Einschütten oder Einkehren von Kehrriecht, Schmutz oder sonstigem Abfall in Straßenrinnen und Sinkkästen

6. das Verbringen von Sperrmüll, Schrott, Bauschutt auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (4) Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Ausgabe von Speisen oder Getränken entstehen, sind einzusammeln. Darüber hinaus ist eine Fläche im Umkreis von 15 m sauber zu halten.

## § 8

### Anliegerpflichten

- (1) Das Reinhalten der Straßen und Anlagen sowie deren Verkehrssicherheit durch entsprechende Straßenwinterdienstarbeiten gehören zu den Pflichten der Anlieger an Verkehrsflächen. Anlieger im Sinne der Verordnung sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden, deren Grundstücke oder Gebäude an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Geh- und Radwege bis einschließlich Rinnstein sowie zur Fahrbahn gehörende Sicherheits- und Randstreifen, Grünanlagen und Straßenbegleitgrün. Sollte kein Geh- und Radfahrweg vorhanden sein, ist ein 1 m breiter Streifen der Fahrbahn sauber zu halten. Diesen Pflichten können auch vertraglich gebundene Nutzer, Mieter, Verwalter oder Erben unterliegen.
- (3) Die Reinigung der Geh- und Radwege hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Belästigende Lärm- und Staubentwicklung ist dabei zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entfernen. Ebenso haben die Anlieger das Laub von Straßenbäumen zusammen zu harken/fegen in Säcke zu bringen und am Straßenrand abzustellen. Die Säcke werden durch die Gemeinde abgeholt. Private Gehölze, oder sonstiger Bewuchs, welcher die allgemeine Verkehrssicherheit durch Sicht Einschränkungen und Bewegungsfreiheit behindert oder gefährdet sind ständig zu entfernen bzw. zu beschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.
- (4) Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen grenzenden Grundstücks- oder Gebäudeteile so zu erhalten, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. U. a. sind Blumentöpfe und -kästen, Dachziegel und Regenrinnen gegen das Herabstürzen zu sichern, Kellerluken oder -schächte, Gruben oder ähnliche Öffnungen mit einem festen Deckel oder mit Türen und ähnlichem zu verschließen.
- (5) Bei Schneefall, Eis- und sonstiger Glätte sind die Geh- und Radwege, Zugänge zu Fußgängerüberwegen und sonstige gefährliche Stellen an Wegkreuzungen und Gefälledlagen in der für den Fußgänger- und Radfahrverkehr notwendigen bzw. realisierbaren Breite zu reinigen und mit zugelassenen abstumpfenden Mittel zu bestreuen. Beim Fehlen eines ausgebauten Geh- oder Radweges ist ein 1 m breiter Streifen der Fahrbahn zu räumen und abzustumpfen. Die Räum- und Streupflicht besteht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Einsetzen der Glätte täglich von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 09.00 Uhr. In Vorbereitung auf die Winterperiode kann die Gemeinde an zentralen Stellen für die Bevorratung der Grundstückseigentümer Streusand zur Verfügung stellen.
- (6) Der Schnee darf beim Räumen nicht auf die Fahrbahn verbracht werden, Ein- bzw. Abläufe von Tau und anderen Oberflächenwässern, sowie Hydranten und sonstige Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Gefährdungen bzw. Schädigungen durch abrutschende Schneemassen oder herabfallende Eiszapfen von Dächern und sonstigen Vorsprüngen sind zu verhindern.

## § 9

### Plakatieren

Das unbefugte Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen an Bäumen, an Einrichtungen im Bereich von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen grenzen, ist verboten. Gleiches gilt für das Aufstellen von transportablen und feststehenden Werbeträgern.

## § 10

### Verschmutzung durch landwirtschaftliche oder bauliche Arbeiten

- (1) Vor der Auffahrt auf eine Straße sind Fahrzeuge so zu reinigen, dass die Straße nicht mehr als unvermeidbar verschmutzt werden kann.
- (2) Verboten ist das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Verkehrsflächen bei der Feldbestellung.
- (3) Die zum Transport von Jauche, Dünger, Baumaterial oder sonstigen verwendeten Geräte müssen so beschaffen sein und verschlossen werden, dass eine Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen ist.

## § 11

### Reinigung von Fahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Anlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Säubern von öl- und gifthaltigen Gegenständen, das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen gefährlichen, explosiven, giftigen oder ätzenden Stoffen, grundsätzlich verboten.
- (2) Reparaturen an Kraftfahrzeugen außer Kleinstreparaturen, auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Pannen, die kurzfristig behoben werden können, ohne den Verkehr zu gefährden.

## § 12

### Schutz vor Lärm und anderen Immissionen

- (1) Alle Bürger, gewerbliche Unternehmer und Leiter von Einrichtungen haben die Pflicht, andere Menschen und die Umwelt vor schädlichen Immissionen zu schützen.
- (2) Es gilt an Werktagen eine allgemeine tägliche Ruhezeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 20.00 bis 09.00 Uhr. Die absolute Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr endet um 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen untersagt, welche die allgemeine Ruhe stören oder anderweitige Belästigungen verursachen.
- (3) Zum Schutz der Ruhe ist an Sonn- und Feiertagen die Nutzung elektrisch- oder motorbetriebener Gartengeräte und Maschinen sowie häusliche und freizeithliche Betätigungen mit störenden Nebenwirkungen (z. B. Holzhacken, Rasen mähen ) nicht erlaubt.
- (4) An Werktagen dürfen neuartige Gartengeräte und Maschinen mit EU-Umweltzeichen von 07.00 bis 20.00 Uhr und ältere ohne EU-Umweltzeichen von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.
- (5) Auf Baustellen und beim Einsatz sonstiger Geräte und Maschinen gelten die gleichen Betriebszeiten. Ausgenommen sind der Betrieb solcher Geräte und Maschinen auf Baustellen an Bundesstraßen, Schienenwegen, öffentlichen Baustellen und zur Abwendung einer Gefahr, bei Unwetter, Schneefall o. ä.
- (6) Landwirtschaftliche Ernte- und Bestellarbeiten dürfen im Bedarfsfall täglich in der Zeit von 05.00 bis 23.00 Uhr durchgeführt werden.
- (7) Das Beschicken der Wertstoffcontainer mit Glas ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten.
- (8) Anlagen zur Tonverstärkung, elektrische Tongeräte, Musikinstrumente und sonstige Lärm verursachenden Geräte oder Vorrichtungen dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- (9) Das Verbrennen von jeglichen Stoffen im Freien ist an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich untersagt. An Werktagen kann unter Beachtung des Sicherheitsabstandes gemäß § 23 Waldgesetz des Landes Brandenburg zum Wald (50 m), zu Gebäuden (30 m), zu anderen Grundstücken (30 m), der Rauchentwicklung, der Windstärke und -richtung ein kontrolliertes Verbrennen von trockenem und naturbelassenem Holz (z. B. stückiges Scheitholz, Äste und Reisig, Zapfen, Holzbriketts) erfolgen. Die Feuerstelle muss auf einen Durchmesser von 1m begrenzt bleiben und muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut beaufsichtigt werden. Es ist sicher zu stellen, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung und Belästigung von Anwohnern das Feuer sofort gelöscht werden kann.

Brauchstums- und größere Lagerfeuer (größer als 1 m Durchmesser) sind antragspflichtig und durch den Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See zu genehmigen.

**Ein generelles Verbrennungsverbot gilt ab Waldbrandwarnstufe 3.**

**Ebenso generelles Verbrennungsverbot gilt für wasserhaltige Grünmaterialien, behandelte Holzreste, Möbelteile, Kunststoffe aller Art, sonstige Abfälle und Müll.**

### § 13

#### Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See in begründeten Fällen genehmigen.
- (2) Erlaubnisse im Sinne dieser Verordnung sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich zu beantragen.
- (3) Soweit einzelne Maßnahmen oder Veranstaltungen nach gesetzlicher Vorschrift auch der Genehmigung oder Erlaubnis anderer Behörden bedürfen, ist außerdem deren Zustimmung eigenständig einzuholen.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
  2. die Sicherung des Verkehrsraumes gemäß § 4 der Verordnung,
  3. die Tierhaltung gemäß § 5 der Verordnung,
  4. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 6 der Verordnung,
  5. die Ordnung und Sauberkeit auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen gemäß § 7 der Verordnung,
  6. seine Anliegerpflichten gemäß § 8 der Verordnung,
  7. das Plakatieren gemäß § 9 der Verordnung,
  8. die Verschmutzung gemäß § 10 der Verordnung,
  9. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 11 der Verordnung
  10. den Lärmschutz oder andere Immissionen gemäß § 12 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung geahndet werden.

### § 15

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Seddiner See vom 23. April 2002 außer Kraft.

Seddiner See, den 17.10.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

Siegel  
Kathrin Menz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

## Bußgeldkatalog zu § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Seddiner See

Ordnungswidriges Verhalten entgegen: Höhe der Geldbuße in EUR

- Verstoß gegen § 3**
- (1) nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen 25-250

- (2) Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis 50
- (3) unbefugtes Benutzen, Beschädigen, Beschmutzen oder Entfernen von Pflanzen, Sträuchern und Einrichtungsgegenständen 5-250
- (4) Befahren von öffentlichen Anlagen und Grünflächen
- (5) Zuwiderhandlung gegen Verbote beim Aufenthalt auf Spiel- und Bolzplätzen 5-50
- (6) Zelten und Nächtigen ohne Genehmigung (je Tag / Nacht) 25
- (7 und 8) nicht bestimmungsgemäße Ablagerung von Müll 25-500
- (10) Ableiten von Niederschlagswasser in den öffentlichen Verkehrsraum 50-500

#### Verstoß gegen § 5

- (1) Zurücklassen von Tierkot auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen 50  
– Fehlende Hilfsmittel zur Tierkotbeseitigung bei Kontrollen der Begleitperson durch Ordnungskräfte mündl. Verwarnung - 5
- (2) Mitführen ohne Leine/ ohne Maulkorb, auf Kinderspielplätzen und an öffentliche Badestellen 25
- (3) fehlende Beschilderung an Grundstücken 10
- (4) Unterlassen der Anzeigepflicht 20  
– fehlende Steuermarke 10

#### Verstoß gegen § 6

- fehlende oder schlecht sichtbar angebrachte Hausnummer, Fehlen von Briefkästen, Fehlende Namensanbringung 25-50

#### Verstoß gegen § 7

- (1) nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen 25-250
- (2) Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge 25-250
- (3) Missachtung des Verunreinigungsverbotes:
  - Nr. 1- Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall 10-50
  - Nr. 2- Reinigen von Gegenständen vom Haus aus 10-50
  - Nr. 3- Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer 50
  - Nr. 4- Versickerung oder Einleitung von Stoffen 250-500
  - Nr. 5- Einschütten und Einkehren von Kehrriecht in Straßenrinnen oder Sinkkästen 25
  - Nr. 6- Verbringen von Sperrmüll, Schrott- und Bauschutt 50-250
- (4) keine Beseitigung von Verunreinigungen und versäumte Aufstellung von Abfallbehältern 50-250

#### Verstoß gegen § 8

- (1+4) Erhaltungs- und Sicherungspflicht 25
- (2+3) Reinigungspflicht vor dem Grundstück 25
- (5+6) Schneebeseitigungs- und Streupflicht 25

#### Verstoß gegen § 9

- Unbefugtes Anbringen von Plakaten und Mitteilungen 25-150

#### Verstoß gegen § 10

- Verschmutzung durch landwirtschaftliche oder bauliche Arbeiten 25-100

#### Verstoß gegen § 11

- Reinigung von Fahrzeugen oder Gegenständen 50-250

#### Verstoß gegen § 12

- (2) Missachtung der allgemeinen Ruhezeiten 10-100
- (3) Ruhestörender Lärm durch hauswirtschaftliche Betätigung 10-100
- (4+5) Ruhestörender Lärm durch Baustellen und sonstige Maschinen 10-100
- (7) Lärmverursachung durch Beschicken von Wertstoffcontainern außerhalb der erlaubten Zeiten 5-20
- (8) ruhestörender Lärm durch elektrische Tongeräte u. ä. Geräte 20-100

- (9) Verstöße gegen das Abbrennen von Garten- und sonstigen Feuern 15-100

**Bei schwerwiegenden Verstößen sind höhere Bußgelder bis zu 1000,00 EUR möglich.**

### Besondere Richtlinien und Hinweise

#### Tateinheit

Verletzt die selbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird.

#### Dauerzuwiderhandlungen

Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete rechtswidrige Zustand vorsätzlich und fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Bei Bemessung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen, sie soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden.

#### Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt.

*Seddiner See, den 17.10.2006*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

*Siegel*

*Katrin Menz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung*

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ausfertigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Seddiner See, welche die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See am 17.10.2006 ( Beschluss-Nr. 47/06/2006 ) beschlossen hat, wurde am 19.10.2006 der Kommunalaufsicht angezeigt und wird im Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See, „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jg. 14 Nr. 11 am 23.11.2006 öffentlich bekannt gegeben.

*Seddiner See, den 20.10.2006*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

## Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung am 17. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

### I Abschnitt Steuerpflicht

#### § 1

##### Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Seddiner See erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

#### § 2

##### Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

#### § 4

##### Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentlichen Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntma-

chung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### § 5

#### Steuersatz

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr |             |
| a) für den ersten Hund                      | 30,60 EURO  |
| b) für den zweiten Hund                     | 43,00 EURO  |
| c) für den dritten und für weiteren Hund    | 55,20 EURO  |
| d) für den ersten gefährlichen Hund         | 368,20 EURO |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund     | 613,60 EURO |

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind folgende:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

Widerlegbar gefährliche Hunde sind solche Hunde, deren Gefährlichkeit bei der Vorlage eines Negativzeugnisses steuerlich als nicht gefährlich gewertet werden. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind folgende:

1. Alano
  2. Bullmastiff,
  3. Cane Corso,
  4. Dobermann,
  5. Dogo Argentino,
  6. Dogue des Bordeaux,
  7. Fila Brasileiro,
  8. Mastiff,
  9. Mastin Espnol.o.
  10. Mastino Napoletano,
  11. Perro de Presa Canario,
  12. Perro de Presa Mallorquin und
  13. Rottweiler
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## II Abschnitt Steuervergünstigungen

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung dieser Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
  - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
  - d) in den Fällen des § 7 Abs. 2 die geforderten Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

### § 7

#### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst Hilfsbedürftiger unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

### § 8

#### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen Hund
  - a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
  - b) der von betätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Seddiner See anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz kann die Steuer auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach Absatz 1 ermäßigt werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 1 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## III Abschnitt Schlussvorschriften

### § 9

#### Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder wenn ein Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderrasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

### § 10

#### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die

im Eigentum der Gemeinde bleibt.

- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 9 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 1,50 € eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordene Steuermarke; die unbrauchbare Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 11

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Seddiner See auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (i. V. mit § 93 AO).

## § 12

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
  - a) entgegen § 9 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 9 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände angelegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
  - e) entgegen § 11 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Satzung der Gemeinde Seddiner über die Erhöhung der Hundesteuer vom 23. Mai 2000
- die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung der Hundesteuer vom 23. Mai 2000
- die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung der Hundesteuer vom 23. Mai 2000

Seddiner See, den 17. Oktober 2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

Siegel

Kathrin Menz  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung der Hundesteuer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung der Hundesteuer kann in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 5, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden und wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Jahrgang 14 Nr. 11 am 23.11.2006 veröffentlicht.

Seddiner See, den 08. Nov. 2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

## Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ gemäß § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 17.10.2006 (Beschluss-Nr.: 44/06/2006) den Bebauungsplan „Lindenring“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ ist aus dem Flächennutzungsplan einschließlich seiner Änderung vom 20.12.2005 entwickelt worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung vom 04.08.2006 wird für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Seddiner See, 19.10.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

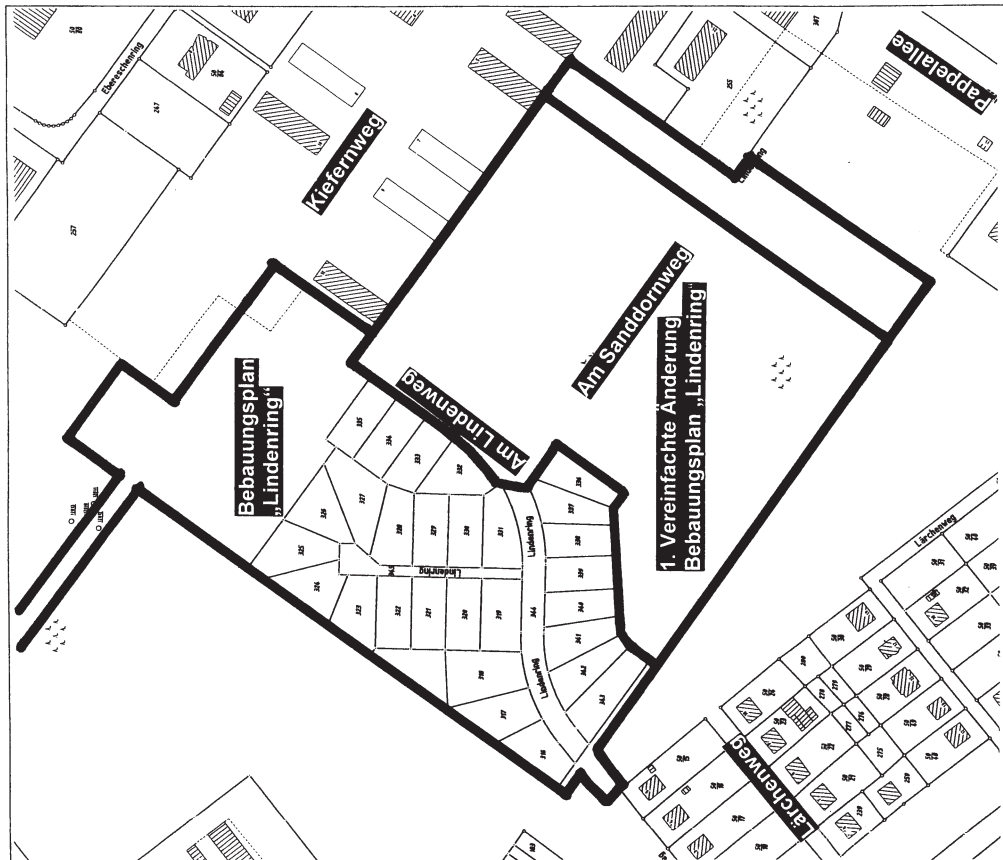
Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ der von der Gemeindevertretung am 17.10.2006 beschlossenen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ als Satzung gemäß § 13 BauGB wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 11/2006 vom 23.11.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, 19.10.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

**siehe Skizze Seite 8**

- Bebauungsplan „Lindenring“
- 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ gemäß § 13 BauGB



## Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche 06/04

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 27.06.2006 (Beschluss-Nr.: 22/04/2006) die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan für die Teilfläche 06/04 beschlossen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschlossene Änderung mit Schreiben vom 29.09.2006 (Az.: 38/06) genehmigt.

Die geänderte Teilfläche ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Amtsblatt der Gemeinde Seddiner See Nr. 11 vom 23.11.2006 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus dem Änderungsblatt und der Begründung vom Juni 2006 einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Seddiner See, 19.10.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

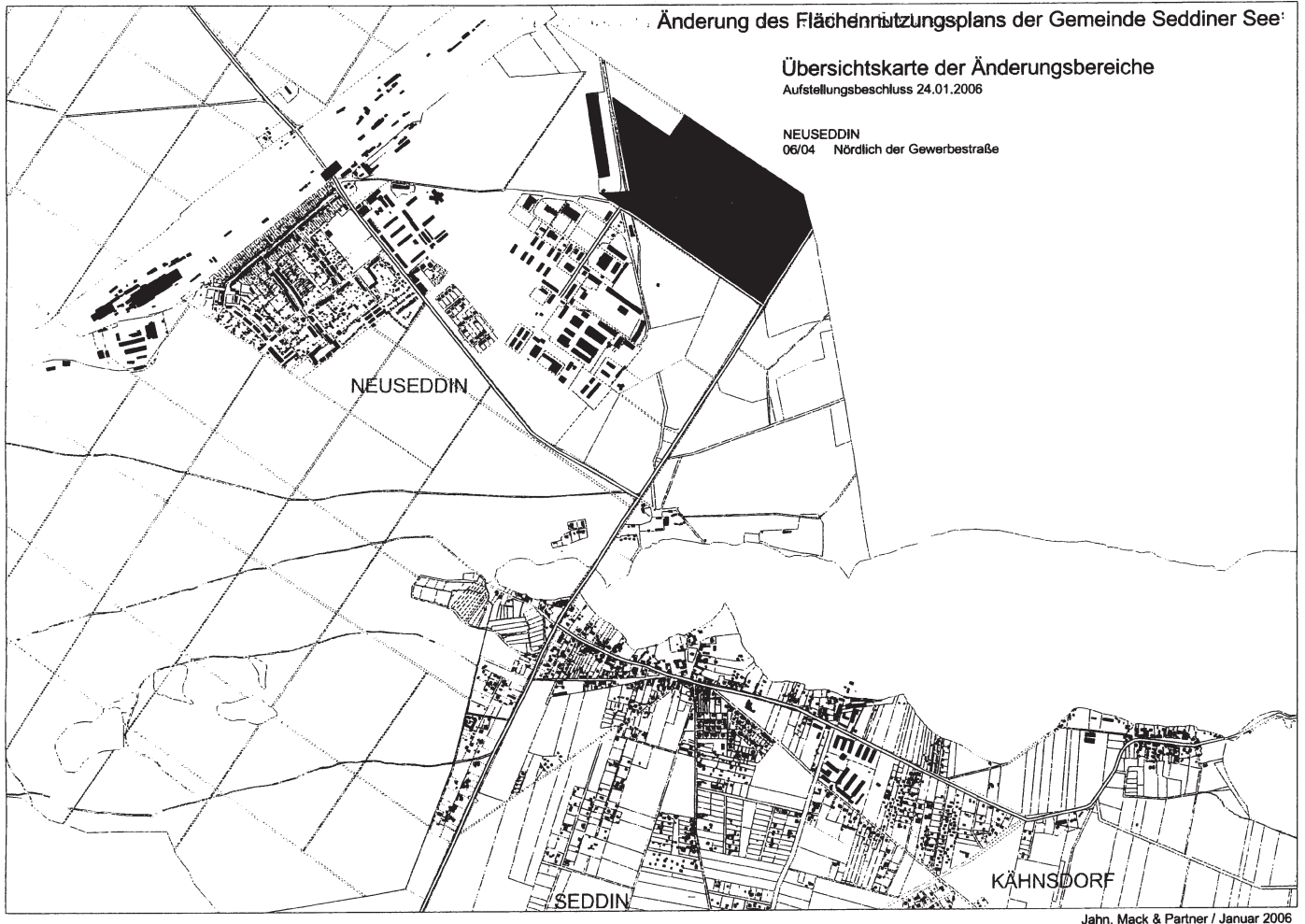
Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan für die Änderungsfläche 06/04 der von der Gemeindevertretung am 27.06.2006 beschlossenen 2. Änderung zum Flächennutzungsplan wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 11/2006 vom 23.11.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Seddiner See, 19.10.2006

Axel Zinke  
Bürgermeister

**siehe Skizze Seite 9**





## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbestraße Nord“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See hat auf ihrer Sitzung am 25.04.2006 (Beschluss-Nr.: 21/04/2006) den Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“ ist aus dem Flächennutzungsplan einschließlich seiner 2. Änderung für die Teilfläche 06/04 (Genehmigung vom 29.09.2006) entwickelt worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“ in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung vom April 2006 einschließlich des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird für jedermann zur Einsicht beim Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Seddiner See, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See ab sofort während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des §

44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

*Seddiner See, 19.10.2006*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

### **Bekanntmachungsanordnung:**

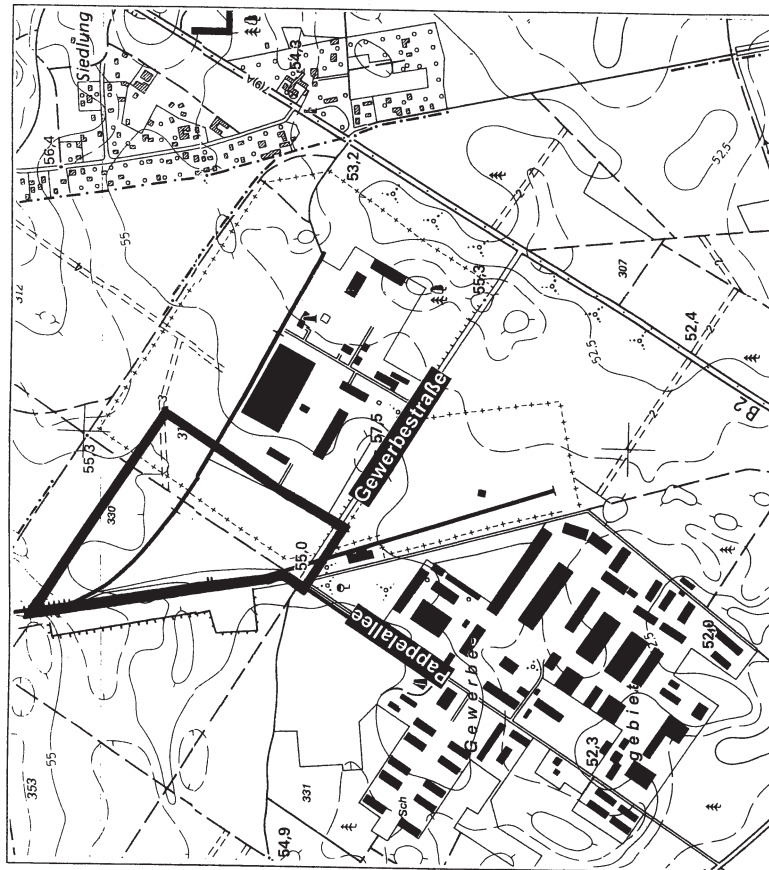
Die vorstehende Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbestraße Nord“ des von der Gemeindevertretung am 25.04.2006 beschlossenen Bebauungsplanes „Gewerbestraße Nord“ als Satzung wird im „See-Kurier – Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See und Gemeindezeitung“ Nr. 11/2006 vom 23.11.2006 öffentlich bekannt gemacht.

*Seddiner See, 19.10.2006*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

**siehe Skizze Seite 10**

Gemeinde Seddiner See Ortsteil Neuseddin  
 Bebauungsplan „Gewerbestraße Nord“



## Aus der 6. Gemeindevertretersitzung

Die 6. öffentliche Gemeindevertretersitzung fand am 17. Oktober 2006 im Speiseraum der Schule im OT Neuseddin statt.

Die Tagesordnung umfasste die folgenden Punkte:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Protokollkontrolle des Protokolls der 05. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2006
5. Abrechnung zum Protokoll der 05. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung im Jahr 2006
6. Information aus der 05. nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
7. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ gemäß § 13 BauGB
8. Satzungsbeschluss über die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ gemäß § 13 BauGB
9. Diskussion und Beschlussfassung über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Seddiner See
10. Diskussion und Beschlussfassung über den Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Seddiner See
11. Diskussion und Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung der Hundesteuer
12. Teilnahme der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse im I. Halbjahr 2006
13. Anfragen von Gemeindevertretern
14. Nachfragen zur Tagesordnung
15. Sonstiges

### TOP 1

Frau Kathrin Menz eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Gemeindevertretung mit 10 anwesenden Gemeindevertretern und dem Bürgermeister beschlussfähig sei.

Sie verlas ein Schreiben von Herrn Tauch, in dem er mitteilte, dass er auf Grund eines längeren Auslandsaufenthaltes als Gemeindevertreter zurücktritt, das heißt, sein Mandat zurückgibt. Frau Kathrin Menz informierte, dass

nun die Wahlkommission zusammenkommen und feststellen muss, ob ein Nachfolgekandidat vorhanden ist und diesen informieren.

Bis dahin muss sich die Gemeindevertretung Gedanken zur weiteren Verfahrensweise, besonders hinsichtlich der Besetzung des Umweltausschusses machen, da der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 16.10.06 wieder einmal nicht beschlussfähig war. Sie schlug vor, diese Problematik im Tagesordnungspunkt Sonstiges zu diskutieren. Dagegen bestehen keine Einwände.

Frau Kathrin Menz verlas die Tagesordnung.

### TOP 2

In seinem Bericht ging der Bürgermeister u. a. auf folgende Punkte ein:

- erforderliche Vollsperrung der Waldstraße auf Grund der Straßenbauarbeiten am 29. und 30. September 2006 und notwendige Umleitung des Verkehrs über die Schmiedestraße
- Dank für das Verständnis der Anlieger, insbesondere bei den Kfz-Besitzern der Schmiedestraße
- nochmalige Vollsperrung der Waldstraße am 03.11.06 und 04.11.06 zum Einbau der bituminösen Deckschicht und wiederum Umleitung des Verkehrs über die Schmiedestraße
- Voraussetzung für Einbau der Bitumendeckschicht ist, dass es an diesen Tagen nicht regnet
- Nach diesen Arbeiten wird der Verkehr auf der Waldstraße in beiden Richtungen freigegeben.
- Alle Arbeiten an den Gehwegen und an dem Straßenkörper, außer Kreuzungsausbau Dr. Stapff/Waldstraße werden bis zum Sperrtermin erledigt sein.
- Nach der Sperrung erfolgt der Ausbau der Kreuzung mit Großpflaster, Anpassung der Schachtdeckel in der Waldstraße höhenmäßig an die Asphaltdecke und Errichtung der Nebenanlagen im Bereich Sportplatz (Böschung)

### Wohngebiet „Lindenring“

- Von den 27 erschlossenen Baugrundstücken des 1. Bauabschnittes sind derzeit 21 verkauft, für 4 Grundstücke liegen Reservierungen vor.
- 15 Grundstückskäufer haben mit dem Hausbau begonnen.
- derzeit Vorbereitungen für die Erschließung des 2. und 3. Bauabschnittes

- Die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel wurde durch die Gemeindevertretung mit dem 1. Nachtrag 2006 im Juli beschlossen
- Der Grundstücksverkauf für diese Bauabschnitte beginnt im November/Dezember 2006
- Es waren zwei Einsätze der Feuerwehr erforderlich, die nicht hätten sein müssen:
  - aus einem Radlader floss eine große Menge Öl aus, was die Vollsperrung der Gewerbestraße erforderlich machte
  - Lagerfeuer von 5 Meter Höhe auf einem Grundstück in Seddin mit dem Resultat, dass die Feuerwehr mit allen 3 Fahrzeugen alarmiert werden musste
- aktive Hilfe der Kameraden der Feuerwehr beim Oktoberfest im Ortsteil Neuseddin
- Durchführung einer Übung der Feuerwehr zur Wasserrettung
- Verkehrsschau des Verkehrsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Polizei in der Gemeinde, an der auch der Ortsbürgermeister des Ortsteils Neuseddin, Herr Fanselow, teilnahm. Das daraus resultierende Protokoll enthält 74 Punkte, in denen es meist um Rückbaumaßnahmen von Verkehrszeichen und Hinweisschildern ging, die nicht erforderlich sind bzw. wofür Regelungen in der StVO enthalten sind.
- Durch das Ordnungsamt erfolgte in den letzten Wochen eine Begutachtung der vorhandenen Bäume hinsichtlich der Verkehrssicherung. Es gingen schriftliche Aufforderungen an zahlreiche Besitzer von Grundstücken zum Schneiden von Bäumen und Hecken.
- Vorbereitung der Ausschreibung für die erforderliche Pflege- und Trockenschnitte auf kommunalen Flächen erfolgt derzeit.
- Geringe Nutzung der kostenlosen Präge- und Registrierungsaktion der Polizei am 11.09.06 und 13.09.06 trotz Zunahme der Diebstähle von Fahrrädern.
- Leider waren Einbrüche in Garagen und Pkw's zu verzeichnen
- die Schautafel sowie die Bank am Bahnhof wurden bedauerlicherweise demoliert.
- Bürger, bei denen keine Zustellung des „See-Kurier“ erfolgt, wenden sich bitte an den Pfarrer Heydecke, da er für die Verteilung zuständig ist.

### TOP 3

#### Bürgerfrage:

Wer ist für die Pflege der Hecken und Grünanlagen zuständig?

Herr Fuhrmann erklärte dazu, dass die Verantwortlichkeit von Fall zu Fall unterschiedlich ist und jeweils geprüft werden muss. Regelungen dazu sind in der Ordnungsbehördlichen Verordnung enthalten, die heute auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung steht. So sind laut Ordnungsbehördlicher Verordnung in vielen Fällen die Anlieger verpflichtet, u.a. Grünanlagen und Straßenbegleitgrün sauber zu halten.

Herr Knospe wies auf einen Zwischenfall in der Waldstraße hin, wo Gasaustritt zu verzeichnen war. Er hatte den Eindruck, dass kein Verantwortlicher mit dieser Havarie richtig umgehen konnte. So liefen seiner Meinung nach die Maßnahmen zur Umleitung des Verkehrs nur sehr schleppend an.

Der Bürgermeister erklärte dazu, dass eine Auswertung dieser Havarie erfolgen und im Ergebnis dessen entsprechende Maßnahmen festgelegt werden müssen.

Herr Bracke informierte, dass die Absperrung der Gasleitung mittels Schieber recht schnell erfolgte, sich die Umleitung des Verkehrs jedoch auf Grund der Straßenbauarbeiten als schwierig erwies und nicht geklappt hat.

Herr Kunert erklärte aus der Sicht der Feuerwehr, dass diese gegen Mittag alarmiert wurde und dann sofort ein großräumige Absperrung vornahm.

Frau Petra Menz wies hinsichtlich der erfolgten Vollsperrung der Waldstraße darauf hin, dass in der Schmiedestraße Halte- und Parkverbote ausgeschildert, in der Dr. Stapff-Str. lediglich Zettel mit der Information über das Halte- und Parkverbot in die Aufgänge gehängt wurden.

Der Bürgermeister sicherte eine Berücksichtigung dieses Hinweises bei der nächsten Vollsperrung auf Grund der Straßenbauarbeiten zu.

Herr Lücke informierte über die Aktivitäten des Ortsbeirates hinsichtlich der Straßenbauarbeiten in der Waldstraße.

Herr Lehmann als sachkundiger Einwohner im Finanzausschuss fragte nach: Wurde der Gefahrenabwehrbedarfsplan in den Ausschüssen behandelt?

Der Bürgermeister erklärte dazu, dass dieser im 1. Halbjahr 2006 mehrfach

in den Ausschüssen behandelt und die gegebenen Hinweise in der vorliegenden Beschlussvorlage berücksichtigt wurden.

Ein Bürger hielt die erfolgte Diskussion für nicht ausreichend für eine Beschlussfassung, da in dem Gefahrenabwehrbedarfsplan wichtige Investitionen enthalten sind.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Maßnahmen teilweise bereits Bestandteil des Haushaltsplanes und in den jeweiligen Jahren als Investitionen eingeplant sind.

Frau Kathrin Menz verwies darauf, dass seitens der Gemeindevertretung kein Antrag vorliegt, den Gefahrenabwehrbedarfsplan von der Tagesordnung zu nehmen.

Herr Harz, als sachkundiger Einwohner im Umweltausschuss kritisierte, dass er kein aktuelles Exemplar des Gefahrenabwehrbedarfsplanes und der Ordnungsbehördlichen Verordnung erhalten hat und bat die Gemeindevertretung, in dieser Sitzung nicht über beide Vorlagen abzustimmen, bis alle Gelegenheit hatten, ausführlich darüber zu diskutieren.

Herr Lehmann hätte es auch für günstiger gehalten, wenn ihm ein Exemplar des Gefahrenabwehrbedarfsplanes zur Verfügung gestellt worden wäre. Weiterhin wandte er ein, dass beim Straßenbau mit Recyclingmaterial, wie es in Kähnsdorf erfolgt ist, bestimmte Auflagen entsprechend einer Richtlinie zu beachten waren.

Er zweifelte an, dass dies erfolgt ist und fragte an, warum vor dem Einbau des Recyclingmaterials dies nicht im Umweltausschuss besprochen wurde. Der Bürgermeister erklärte dazu, dass entsprechend der von Herrn Lehmann angesprochenen Richtlinie gebaut wurde.

Herr Dr. Herrmann hielt die Verdächtigungen, die Herr Lehmann gegenüber der Verwaltung einbrachte, für nicht haltbar und informierte, dass es zu diesen Straßenbauarbeiten eine Anwohnerversammlung gab. Durch die ausführende Baufirma wurde fachgerechte Arbeit zugesichert und es bestehen keine Gründe, dies anzuzweifeln.

Frau Kathrin Menz betonte, dass bei Annahme, die Verwaltung hätte nicht entsprechend Recht und Gesetz gehandelt, sich der Bürger an den entsprechenden Ausschuss bzw. an den Bürgermeister wenden könne.

Herr Lehmann berichtete, dass seine Anmerkungen nicht als Unterstellungen, sondern als Hinweis gemeint waren.

### TOP 4

Es bestanden keine Hinweise oder Änderungswünsche zum Protokoll.

#### Beschluss-Nr.: 42/06/2006

Abstimmung über das Protokoll der 05. öffentlichen Sitzung:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

### TOP 5

Es bestand kein Bedarf an Abrechnung zum Protokoll.

### TOP 6

In der 05. nichtöffentlichen Sitzung wurde über einen Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet diskutiert und es erfolgte der Verweis in die Ausschüsse.

### TOP 7

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahme zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ entsprechend der beiliegenden Anlage.

**1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Lindenring“  
Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

#### I. Beschluss über die Abwägung der Anregungen zu den Änderungen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt:

Die Behörden 1, 2, 3, 5.1 und 9 haben keine Bedenken gegen die 1. Vereinfachte Änderung abzugeben.

Die Anregungen 4, 5.2, 6, 10 und 11 stellen Hinweise dar und haben keine Auswirkungen auf die 1. Vereinfachte Änderung. Die Behörden 7 und 8 haben keine Stellungnahme abgegeben.

Während der öffentlichen Auslegung sind zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Lindenring“ keine Stellungnahmen abgegeben worden.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgerinnen und Bürgern, die Anregungen vorgetragen haben, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Herr Dr. Herrmann führte dazu aus, dass sich der Bauausschuss mit diesem Beschlussvorschlag befasst hat und die Zustimmung empfiehlt.

Herr Lücke gab die Stellungnahme des Ortsbeirates Neuseddin ab, der einstimmig zustimmte.

Der Bürgermeister wies auf Schreibfehler in der Auflistung der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB hin, in der es unter lfd. Nummer 3 statt 27.10.06 – 27.09.06 heißen muss.

Die Anwesenden korrigierten diesen Schreibfehler handschriftlich.

#### **Beschluss-Nr.: 43/06/2006**

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### **TOP 8**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lindenring“ gemäß § 13 BauGB entsprechend der beiliegenden Anlage als Satzung. Die 1. Vereinfachte Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. (Die Veröffentlichung ist in der vorliegenden Nummer des Amtsblattes „See-Kurier“ erfolgt.)

Dr. Herrmann gab die Stellungnahme des Bauausschusses zur Kenntnis, der die Zustimmung empfahl.

Der Ortsbeirat des Ortsteiles Neuseddin empfahl ebenfalls einstimmig die Zustimmung.

#### **Beschluss-Nr.: 44/06/2006**

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### **TOP 9**

Frau Kathrin Menz verlas den Antrag des Ortsbeirates Neuseddin und die Begründung für den Antrag zur Vorlage.

Betr.: § 5 Tierhaltung Abs. 1, letzter Satz und Bußgeldkatalog Verstoß gegen § 5, Abs. 1, zweiter Satz:

Der Ortsbeirat stellt den Antrag, den o.a. Satz „Auf Verlangen befugter Kontrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen“ und dementsprechend im Bußgeldkatalog den Satz „Fehlende Hilfsmittel zur Tierkotbeseitigung bei Kontrollen der Begleitpersonen durch Ordnungskräfte (mündl. Verwarnung bis 5 Euro)“ zu streichen. Eine direkte freundliche Ansprache und die Nachfrage nach einen „Behältnis“ hält das Gremium für wirkungsvoller.

Begründung:

Der Ortsbeirat steht hinter der Entscheidung, Besitzer von Hunden unter Androhung von Bußgeldern zu verpflichten, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner von öffentlichen Flächen zu entfernen. Dem Bürger aber wegen einer eventuell zu erwartenden Ordnungswidrigkeit die Taschen zu kontrollieren, empfindet das Gremium als eine zu weit gehende Maßnahme. Die Tüte in der Tasche sagt nichts darüber aus, ob sie auch benutzt wird. Unser Recht besagt, die Schuld muss bewiesen werden. Es kann nicht sein, dass wegen einer eventuell eintretenden Ordnungswidrigkeit die Bürger unter Androhung von Geldbußen gezwungen werden, Auskunft über die Dinge in ihren Taschen zu geben. Taschenkontrollen auf ein Nein eines des Diebstahls Verdächtigen sind nur der Polizei erlaubt, wenn es sich um den Verdacht einer Straftat handelt. Vorbeugende Kontrollen sind nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (AZ VIII ZR 221/95) unzulässig. Damit wird ein Verdacht geäußert und stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Bei Hundehaltern, die ihre Tüten nicht vorzeigen, liegt nicht einmal eine

Ordnungswidrigkeit vor. Ein mündiger Bürger mit Hund wird sich vermutlich weigern, den Inhalt seiner Taschen oder irgendwelche Tüten vorzuzeigen. Soll dann die Polizei gerufen werden?

Der Passus kann dazu führen, dass Hundebesitzer sich in unserer Gemeinde bespitzelt fühlen.

Der Bürgermeister stellte richtig, dass keine Taschenkontrollen erfolgen sollen und wies darauf hin, dass in den Nachbargemeinden die Bußgelder für die o.g. Ordnungswidrigkeiten wesentlich höher sind. Der Bürgermeister sieht in dieser Regelung keine Bespitzelung der Bürger und hält diese für angemessen.

In der Diskussion sprachen sich die Gemeindevertreter für eine solche Verwarnung aus.

#### **Beschluss-Nr.: 45/06/2006**

Abstimmung über den Antrag des Ortsbeirates zur Vorlage

Zustimmung zum Antrag des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	11
Enthaltungen:	0

Der Antrag des Ortsbeirates Neuseddin hat damit keine Zustimmung gefunden.

Frau Schmidt stellte Nachfragen zu folgenden Paragraphen:

- § 5 Abs. 3 - Hinweisschild auf umherlaufende Hunde an Eingängen von eingefriedeten Grundstücken
- § 7, Abs. 3 Satz 2 – Verbot des Reinigens von Gegenständen aus offenen Fenstern, Balkonen oder Terrassen oder vor den Türen
- § 8 Anliegerpflichten
- § 12 – Schutz vor Lärm und anderen Immissionen; Verbrennen von Stoffen

Diese Fragen wurden durch Frau Preuß und Herrn Fuhrmann beantwortet. Herr Knospe stellte zum Bußgeldkatalog Verstoß gegen § 5 (1) Zurücklassen von Tierkot auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- Fehlende Hilfsmittel zur Tierkotbeseitigung bei Kontrollen der Begleitpersonen durch Ordnungskräfte den Antrag, ein Bußgeld in Höhe von 50,00 Euro festzusetzen, statt wie vorgesehen 20 - 50 Euro

#### **Beschluss-Nr.: 46/06/2006**

Abstimmung über den Antrag von Herrn Knospe:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	2

Der Antrag ist angenommen und es erfolgt eine entsprechende Änderung im Bußgeldkatalog.

#### **Beschluss-Nr.: 47/06/2006**

Abstimmung über die Vorlage mit der Änderung im Bußgeldkatalog:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

#### **TOP 10**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Seddiner See auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 197).

Frau Kathrin Menz gab folgende Stellungnahme des Ortsbeirates zum Gefahrenabwehrbedarfsplan zur Kenntnis:

Der Ortsbeirat (OB) nimmt den Gefahrenabwehrbedarfsplan zunächst „mit Bauchschmerzen“ nur zur Kenntnis, steht ihm aber nicht ablehnend gegenüber. Der Ortsbeirat hat zwar einen ersten positiven Eindruck des Gefahrenabwehrbedarfsplanes, kann ihm aber aus Zeitgründen keine Zustimmung erteilen, da die Unterlagen dem Gremium erst am Mittwoch (11.10.2006), einen Tag vor der OB-Sitzung mit der Einladung zur GV, zugestellt wurden. Wegen des großen Umfangs der Unterlagen war es dem OB nicht möglich, das Papier vor der Sitzung durchzuarbeiten. Da das Gremium viel Arbeit in das Thema investiert und es in mehreren Sitzungen behandelt hat, möchte es sich abschließend gründlich mit dem Entwurf befassen. Dazu zählt auch, welche Vorschläge und Bedenken des OB in das Papier mit eingearbeitet wurden.

Frau Kathrin Menz führte dazu aus, dass in dieser Stellungnahme kein Antrag, die Beschlussfassung über die Vorlage zu verschieben oder die Vorlage in die Ausschüsse zu verweisen, enthalten ist.

Sie fragte Herrn Sauer und Herrn Kunert, die im Auftrag der Feuerwehr anwesend sind, ob die Feuerwehr bei der Erarbeitung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes einbezogen wurde.

Herr Kunert führte dazu aus, dass dieser Plan, so wie er jetzt vorliegt, in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr erarbeitet wurde und die Brand- und Gefahrenabwehr in der Gemeinde Seddiner See sichert. Er betont, dass dieser Plan für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde wirksam werden und nicht eine Existenzberechtigung der Feuerwehr sein soll. Seitens der Gemeindevertretung bestand kein Diskussionsbedarf.

**Beschluss-Nr.: 48/06/2006**

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 11**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seddiner See beschließt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) nachfolgende Satzung der Gemeinde Seddiner See über die Erhebung der Hundesteuer.

Begründung:

Aktualisierung der Gesetztexte und Zusammenfassung der Satzung und der Änderungssatzung.

Frau Kathrin Menz wies darauf hin, dass eine Behandlung der Vorlage im Finanzausschuss erfolgt ist. Sie betont, dass keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung zu verzeichnen sind.

**Beschluss-Nr.: 49/06/2006**

Abstimmung über die Vorlage:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

**TOP 12**

Frau Kathrin Menz informierte, dass die Auflistung der Anwesenheit der Gemeindevertretung im 1. Halbjahr 2006 allen Gemeindevertretern zugegangen ist und fragt nach, ob seitens der Gemeindevertretung Änderungswünsche bestehen.

Es wurden keine Hinweise oder Änderungswünsche vorgebracht und es erfolgt wie vorgelegt die Veröffentlichung im „See-Kurier“. (Siehe den Artikel „Teilnahme der Abgeordneten an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse im I. Halbjahr 2006“ in dieser Nummer des „See-Kurier“.)

**TOP 13**

Herr Knospe fragte hinsichtlich des aktuellen Standes zur Vorlage eines Vertragsentwurfes zwischen der Gemeinde Seddiner See und dem ESV Lok Seddin.

Der Bürgermeister erklärte dazu, dass derzeit daran gearbeitet wird und er mit einer Vorlage eines Vertragsentwurfes im November rechnet. Nach der Diskussion eines solchen Vertragsentwurfes im Vorstand des ESV kann die Behandlung in der Gemeindevertretung erfolgen.

Hinweis, dass sich der zeitweilige Ausschuss zum Sportplatz ebenfalls mit diesem Vertragsentwurf befassen müsste.

Nachfrage von Herrn Knospe warum die Einfriedung des Sportplatzes durch den neuen Zaun nicht auf den vorherigen Grenzen errichtet wird.

Der Bürgermeister begründete es damit, dass dies in der Hauptsache optische Gründe hat, um nach Fertigstellung der Waldstraße den Zaun aus dem Blickfeld verschwinden zu lassen.

**TOP 14**

kein Bedarf

**TOP 15**

Frau Kathrin Menz wies darauf hin, dass der Nachfolgekandidat für die CDU-Fraktion bis zur nächsten Sitzung des Umweltausschusses noch nicht feststehen wird. Aus diesem Grund richtet sie die Bitte an die CDU-Fraktion, dass unbedingt ein Vertreter seine Teilnahme an der Umweltausschusssitzung ermöglicht. Weiterhin sollte von den anderen Fraktionen unbedingt das Vertreterprinzip eingehalten werden, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Herr Breckow teilte mit, dass er an der nächsten Sitzung des Umweltausschusses nicht teilnehmen kann. Somit liegt es an der Teilnahme von Herrn Schulz bzw. von Herrn Briese, von der Unabhängigen Fraktion sowie an den Vertretern der anderen Fraktionen, ob der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

Herr Breckow wies darauf hin, dass er nicht in 5 Ausschüssen arbeiten kann, sondern lediglich in 2 Ausschüssen.

Eine Klärung der Ausschussbesetzung seitens der CDU-Fraktion kann erst erfolgen, wenn die Problematik Nachfolgekandidat für Herrn Tauch entschieden ist.

Frau Kathrin Menz beendete die 06. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung um 20.15 Uhr.

*Gemeindeverwaltung*

Der vorstehende Bericht über die 06. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wird hier vor der Bestätigung des Sitzungsprotokolls veröffentlicht.

## Protokoll des Ortsbeirates des Ortsteils Neuseddin der Gemeinde Seddiner See

14.09.2006 von 19.05 bis 22.00 Uhr. Teilnehmer: Uwe Fanselow, Wolfgang Lücke, Angelika List und Gäste. Entschuldigt fehlt Günther Glöhs.

**TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle und Fragen zur Tagesordnung**

Der Ortsbeirat (OB) ist beschlussfähig. Die Tagesordnung wird angenommen. Das Protokoll vom 13.7.06 wird einstimmig angenommen.

**TOP 2 Neuer Standort der FFW Neuseddin**

Es wird über den neuen Feuerwehrstandort Neuseddin informiert. Da eine Grundstückserweiterung des jetzigen Standortes nicht möglich ist und ein mehrgeschossiger Aufbau zu teuer wird, hat die Gemeindevertretung eine Standortverlegung beschlossen. Es wird einen Neubau neben dem ehemaligen KPC-Gelände bis zum Grundstück des ehemaligen Forsthauses an der Kunersdorfer Straße auf dem gemeindeeigenen Grundstück geben. Die Frage der Zufahrt steht noch nicht fest. Der OB unterstützt den Beschluss, möchte jedoch, dass alte Bäume erhalten bleiben und eventuell anfallende Ausgleichspflanzungen im Ortsteil Neuseddin erfolgen. Das Gremium fragt, ob eine Bedarfsampel für die Wehr installiert werden soll und ob diese mit einer Bedarfsampel für Fußgänger und Schüler an der Verkehrsinsel kombiniert werden kann. Wolfgang Lücke regt an, darauf zu achten, dass die Anregungen des OB in die Vorplanung mit aufgenommen werden.

**TOP 3 Ortsteilbezogene Information zum 1. Nachtragshaushalt**

Angelika List informiert über die Schwerpunkte des 1. Nachtragshaushaltes 2006, die den Ortsteil Neuseddin betreffen. Für den neuen Standort der Freiwilligen Feuerwehr sind Planungskosten von 40.000 Euro enthalten. Die Diskussion zu den Gesamtkosten wird in engem Zusammenhang mit dem Gefahrenabwehrbedarfsplan zu einem späteren Zeitpunkt geführt. Auf dem Sportplatz soll ein Sanitärcontainer aufgestellt werden, der mit 14.000 Euro veranschlagt ist. Große finanziellen Auswirkungen resultieren aus der Erschließung der 2. und 3. Bauabschnitte im Lindenring. Hierfür wurden 430.000 Euro eingestellt. Die bisherige Vermarktung verläuft positiv. Erfreulich ist, dass mit dem 1. Nachtragshaushalt keine Entnahmen aus den Rücklagen notwendig werden und dass 325.500 Euro den Rücklagen zugeführt werden. Der Nachtragshaushalt wurde von der Gemeindevertretung beschlossen. Der OB hat keine Einwände und nimmt die Veränderungen zur Kenntnis.

#### TOP 4 Optimale Beschilderung des Gewerbegebietes

Der OB diskutiert über eine bessere Beschilderung für das Gewerbegebiet. Das Gremium möchte unnötigen Lkw-Verkehr im Schul- und Wohnbereich verhindern. Von der B2 kommend in der Kunersdorfer Straße steht das Schild „Gewerbegebiet“ erst hinter der Zufahrtsstraße, ist von Zweigen verdeckt und so ungünstig angebracht, dass es vom davor stehenden Straßenschild abgedeckt wird. Ständig irren Lkws auf der Suche nach dem Gewerbegebiet umher und landen oft vorm Tunnel, durch den sie wegen ihrer Höhe nicht fahren können. Verkehrsbehinderungen durch schwierige Wendemanöver entweder vorm ehemaligen Forsthaus oder rückwärts im Einbahnstraßenbereich Schmiedestraße und zerfahrene Bürgersteige nebst Grünanlagen im Bereich Ladestraße sind die Folge. Über einige Schäden wurde Revierpolizist Rudi Kranepuhl informiert, um den Sachverhalt wegen Schadensersatzansprüchen an das Ordnungsamt weiterzugeben. Im gemeinsamen Interesse der Gemeinde, des Ortsbeirates und ansässigen Firmen im Gewerbegebiet sind Lösungen anzustreben, die Transporter ihre Zielbetriebe besser finden lassen. Der OB spricht sich dafür aus, das Gewerbegebiet mit einem Namen zu versehen und bereits an der Autobahnausfahrt Michendorf und auf der B2 die Abfahrt auszuschildern. An der Autobahnausfahrt Neuseddin (Richtung Frankfurt/Oder) sollte sich bereits ein Richtungshinweis „Gewerbegebiet Neuseddin – Abfahrt Michendorf“ befinden. In einem vom OB initiierten Schriftverkehr mit der Firma Egerland wird das Herumirren von Lkw-Fahrern auch im Gewerbegebiet auf der Suche nach einzelnen Unternehmen bestätigt. Das Unternehmen spricht sich ebenfalls für eine Verbesserung der Hinweisschilder aus. Zusätzlich äußert die Firma, dass Lkw von der Gewerbestraße in die Straße „Am Fuchsbau“ einbiegen und erst am Birkenweg bemerken, dass es sich um eine Sackgasse handelt. Das Ordnungsamt wird gebeten, ein entsprechendes Schild mit dem Zusatz „Zufahrt Egerland- Keine Wendemöglichkeit“ aufzustellen. Außerdem kritisieren „Am Fuchsbau“ ansässige Baufirmen die Tempo 100 Regelung in der Kunersdorfer Straße. Große Baufahrzeuge, die nur langsam in die Kunersdorfer Straße einbiegen können, sind für Verkehrsteilnehmer, die mit erlaubtem Tempo 100 angefahren kommen, eine Gefahr. Die Kreisverkehrsbehörde plant jetzt das Tempo auf 70 nur in Fahrtrichtung B 2 zu reduzieren.

#### TOP 5 Neues zu den verkehrsrechtlichen Aspekten der Kunersdorfer Straße

Ortsbürgermeister Uwe Fanselow verliest ein Antwortschreiben von Landrat Lothar Koch. Der Landrat schreibt, die Beschwerde des Ortsbürgermeisters hinsichtlich der Nichtbeantwortung von Anträgen zur Verkehrssicherheit der Kunersdorfer Straße habe er prüfen lassen mit dem Ergebnis, dass der Antrag vom 28.12.04 der Unteren Straßenverkehrsbehörde nicht vorgelegen habe und erst aufgrund der Nachfrage und der nochmaligen Einreichung der Anträge im Juni 2006 bekannt geworden sei. Dem Ortsbeirat ist es unverständlich, dass offiziell eingereichte Anträge des Gremiums verschwinden und auf erneutes Einreichen per Einschreiben ebenfalls nicht geantwortet wurde und erst auf eine Beschwerde an den Landrat eine Reaktion erfolgte. Der Ortsbürgermeister weist darauf hin, dass das Antrags-

recht ein Verfassungsrecht ist. Er sieht es als schwerwiegend an, dass ein so hohes Recht gebrochen wird. Der OB hatte unter anderem Tempo 30 im Schulbereich sowie Fußgängerüberwege an den Querungshilfen beantragt. Diese Anträge wurden wegen eines zu geringen Überquerungsbedarfes und zu wenig Verkehr abgelehnt. Als einen kleinen Erfolg, der aber zu wenig ist, wertet der OB das Aufstellen von Schildern „Achtung Kinder“ im Schulbereich. Der OB lässt überprüfen, ob die Schulklassen, die zum Sportunterricht queren, in der Überprüfung Berücksichtigung fanden. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Tunnel und Bahnhofsvorplatz wird aufgrund des Antrages des OB jetzt überprüft.

#### TOP 6 Bürgeranfragen

Antworten:

1. In Sachen Katzenhaus sagt Wolfgang Lücke, dass nach Rücksprache mit Ordnungsamtsleiter Bernd Fuhrmann, die Gemeinde das Katzenhaus erhalten möchte und für notwendige Instandsetzungsarbeiten sorgt.
2. Die kritisierten Beschilderungen an den Ortseingängen sind korrekt.
3. Zur Möglichkeit, unter der B2 hindurch einen Wanderweg durch den vorhandenen Verbindungstunnel der Seen zu leiten, sagt Bürgermeister Axel Zinke, der Tunnel sei nicht als Wanderweg ausgelegt. Bei einem höheren Wasserstand wäre der gesamte Bereich überschwemmt.
4. Die Neuseddiner Badestelle werde nachgebessert und die Schilfstümpfe noch im Herbst entfernt.
5. Die Park-Ordnungswidrigkeiten am 12.7.06 in der Albert Schweitzer Straße seien zu Recht geahndet worden. Ein Defekt an der Tiefgarage werde nicht bestätigt, aber selbst ein Defekt könne geltendes Recht nicht aushebeln.

Neue Fragen:

1. Wie positioniert sich der OB zu der geplanten Hundeverordnung der Gemeinde? Antwort: Der OB hat über die Verordnung noch nicht beraten.
2. Sind die Hundehinterlassenschaften auf dem Sportplatz weniger geworden?
3. Kann der Punkt „Bürgeranfragen“ in „Bürgerbelange“ umbenannt werden? Einigen Bürgern fällt es schwer, ihr Anliegen in einem Fragesatz zu formulieren. Antwort: Der OB behandelt den Punkt großzügig und lässt auch nicht als Fragesätze formulierte Anliegen zu.

#### TOP 7 Mitteilungen

Es wird mitgeteilt, dass die Eon-edis Trafo-Häuschen für Graffitiarbeiten zur Verfügung stellen will, die von genehmigten Graffitigruppen gestaltet werden können. Aktuell werden Motive dazu von der Schule und dem Jugendclub erarbeitet. Weiter wird mitgeteilt, dass die Bauarbeiten in der Waldstraße aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen eingestellt wurden.

#### TOP 8 Sonstiges

Kriminelle Handlungen in Neuseddin kommen zur Sprache. Einer alten Dame wurde sogar die Gehhilfe, ein Rollator, gestohlen. Der OB ruft zu mehr Aufmerksamkeit der Bürger auf.

*Gez. Uwe Fanselow  
Ortsbürgermeister*

*Gez. Angelika List  
Protokollantin*

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Rekonstruktion der Waldstraße

Nun hat es der Wettergott mit den Anliegern im alten Teil von Neuseddin und den am Bau der Waldstraße Beteiligten doch gut gemeint. Bei Sonnenschein konnte die Asphaltdeckschicht am 03.11.2006 eingebaut werden. Mit Erscheinen dieser Ausgabe werden die Arbeiten an der Waldstraße beendet sein und der Straßenverkehr kann nun endgültig in beiden Richtungen fahren. Die Fußgänger werden sich an dem neu angelegten Fußweg und an der neuen Straßenbeleuchtung erfreuen.

Des Öfteren wurde die Frage gestellt, warum manche Arbeiten doch recht lange gedauert haben.

Objektiv nimmt man nur den eigentlichen oberirdischen Straßenbau wahr. Und der ging ja immer sehr schnell. Täglich hat sich bei diesen Arbeiten das Bild verändert. Die eigentlichen zeitintensiveren Arbeiten im unterirdischen Bauraum werden nur selten gesehen. Mit dem grundhaften Ausbau des Straßenkörpers hat die Gemeinde zeitgleich eine Straßenregenentwässerung

bauen lassen und das Regensickerbecken in der Karl-Marx-Straße wesentlich vergrößert. Die komplette Schmutzwasserleitung einschließlich der Hausanschlüsse wurde erneuert (teilweise bis 4m Tiefe),

Das Abwasserpumpwerk neben dem ehemaligen Grundstück der e-dis einschließlich die dazugehörige Druckleitung wurde im Auftrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes komplett erneuert. Die alten baulichen Anlagen sind abgebrochen.

Die E.ON edis AG hat neue Elektrohauptkabel im Gehweg verlegt und eine neue Trafostation errichtet (die alte soll laut Zusage 2007 zurückgebaut werden)

Die Straßenbeleuchtung wurde komplett erneuert. Auch dazu mussten Leitungen unter dem neuen Gehweg verlegt werden.

Um für zukünftige Baumaßnahmen den neuen Asphaltbelag nicht öffnen zu müssen, wurden Querungen und Anschlüsse vorgestreckt.

Die vorhandenen Bestandsunterlagen der Leitungssysteme entsprachen leider nicht der Realität. Dies hatte wiederum Auswirkungen auf die Lage der

neu geplanten Leitungssysteme. All diese nicht vorhersehbaren Zwangspunkte kosteten Zeit. Im umgebauten Straßenraum sind alte und neue Materialien harmonisch und schlicht zusammengeführt. Das vorhandene historische Granitgroßpflaster, ein traditionell brandenburgisches Material, wurde in Kreuzungsbereichen, in den Parktaschen und in Grundstückszufahrten verwendet. Durch die mit Granit-Kleinpflaster gepflasterte Muldenrinne wird die Fahrbahn optisch schmaler und der Asphalt wird „weicher“ in den Raum integriert.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass die gegebene Zielstellung, zur Straßenbaumaßnahme „Rekonstruktion Waldstraße“ eine kostengünstige und dennoch technisch und optisch ansprechende Lösung zu finden, erreicht wurde.

Die Leistungen der Gemeinde, aber auch die rechtlichen Möglichkeiten enden an der Grundstücksgrenze. In diesem Fall an den Borden der Gehweg-einfassungen. Das weitere Umfeld müssen die Eigentümer dieser Anliegergrundstücke gestalten und dem neuen Straßenkörper anpassen.

Die Einwohner des alten Teils von Neuseddin werden die mit dem Bau verbundenen Unannehmlichkeiten bald vergessen haben, aber auch den Zustand der alten Straße. Es wird, und das ist das Ziel, einfach selbstverständlich sein.

Alte Erinnerungen können allerdings beim Anblick der Thielen- und der Dr.-Stapff-Straße wach werden (siehe dazu in „Information aus dem Bau- und Ordnungsamt“, Seekurier, Ausgabe Dezember 2006)

Ein Hinweis sei noch gestattet. Straßenanlagen sind in der Errichtung sehr teuer, haben aber bei zweckgerechter Nutzung eine sehr lange „Lebens“-dauer. Gehwege sind eben nicht zum Überfahren hergestellt, auch nicht zum Parken.

*Bau- und Ordnungsamt*

## Schließzeiten der Kindertagesstätten 2007

Die Kindertagesstätten „Waldsternchen“, „Seepferdchen“ und der Hort haben zu folgenden Zeiten geschlossen:

„Waldsternchen“	16.03.2007
	30.04.2007
	18.05.2007
	21.09.2007
„Seepferdchen“	27.12.-28.12.2007
	30.04.2007
Hort	18.05.2007
	27.12.-28.12.2007
	30.04.2007
	18.05.2007
	27.12.-28.12.2007

Die Schließzeiten wurden am 23.10.2006 vom jeweiligen Kita-Ausschuss empfohlen und mit dem Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau abgestimmt.

Eine Betreuung der Kinder während dieser Schließzeiten und am 24.12. sowie 31.12.2007 ist nicht möglich.

*Seddiner See, 06.11.2006*

*Axel Zinke  
Bürgermeister*

## Mitteilung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) „Nieplitz“

Der GUV „Nieplitz“ führt im Zeitraum von **Dezember 2006 bis März 2007** in den Gemarkungen **Kähnsdorf, Neuseddin, Seddin** Holzungsarbeiten zur Gewährleistung von „Baufreiheit“ für die Krautung an Fließgewässern durch.

Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz § 30 „Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung“ haben die Anlieger an Gewässern nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder befahren, soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist.

Ansprechpartner im GUV „Nieplitz“ ist **Herr Simon**,  
Telefon: 033732/ 40571/2 Fax: 033732/ 40577

*gez.: Simon  
Geschäftsführer*

## Sprechstunde des Revierpolizisten Polizeikommissar Kranepuhl

<b>05.12.2006</b>	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
<b>12.12.2006</b>	11:00 - 12:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt
<b>19.12.2006</b>	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Büro Ordnungsamt

Entgegennahme von Anzeigen; Beratung und Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden.

PK Kranepuhl PW Beelitz Tel.: 033204/360

## Gratulationen

### Herzliche Glückwünsche



**Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute im Monat November**

zum 93.	Frau Hildegard Lehmann	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 88.	Herrn Paul Rügen	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 87.	Frau Elisabeth Weber	im Ortsteil Neuseddin
zum 86.	Frau Erna Trzeczak	im Ortsteil Seddin
zum 86.	Herrn Tjard Melzer	im Ortsteil Neuseddin
zum 85.	Herrn Fritz Schmidt	im Ortsteil Seddin
zum 82.	Frau Ilona Schönecker	im Ortsteil Seddin
zum 81.	Frau Ruth Stephan	im Ortsteil Seddin
zum 75.	Frau Ursula Winter	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Frau Anita Bölke	im Ortsteil Neuseddin
zum 75.	Herrn Heinz Henning	im Ortsteil Seddin
zum 70.	Frau Brigitte Grasnack	im Ortsteil Neuseddin
zum 70.	Frau Brigitte Wolle	im Ortsteil Seddin
zum 70.	Frau Ursula Wilke	im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.

**Ende des Amtsblattes**